

Leistungen, die man eventuell delegieren zu können meint, die aber auf keinen Fall delegiert werden dürfen

Eingliederung von Prothesen

Prothetische Arbeiten dürfen nicht von sogenannten Servicetechnikern oder prothetisch ausgebildeten Zahnarzthelferinnen angepasst und fest eingegliedert werden. Diese Leistungen sind zwingend dem Zahnarzt vorbehalten und dürfen keinesfalls delegiert werden.

Milchzahn-Extraktion

Manchmal könnten Kinder den Wunsch äußern, ein Milchzahn solle von einer Zahnarzthelferin gezogen werden, weil sie mit dieser besser zurechtkommen bzw. ihr mehr Vertrauen schenken. Aber auch die anscheinend harmlose Entfernung eines Milchzahns kann unter Umständen schlimme Folgen haben. Beispielsweise ist eine Schädigung des sich darunter befindlichen bleibenden Zahns möglich. Denkbar ist auch, dass die Helferin irrig davon ausgeht, dass der zu ziehende Zahn ein Milchzahn sei, obwohl es sich in der Wirklichkeit um einen bleibenden Zahn handelt. Da solche Fehler selbst approbierten Zahnärzten passieren, kann umso weniger ausgeschlossen werden, dass sie einer Zahnarzthelferin unterlaufen könnten.



Das Ziehen eines Zahns – auch eines Milchzahns – ist dem Zahnarzt vorbehalten und darf auch mit Rücksicht auf die bessere Compliance wegen des Verhältnisses der kleinen Patienten zur Zahnarzthelferin nicht auf diese übertragen werden.

Aufklärung

Ferner dürfen nicht approbierte Mitarbeiter der Praxis keine definitiven Füllungen in die vom Zahnarzt vorpräparierte Kavität einbringen. Ihnen kann außerdem nicht das Aufklärungsgespräch – auch nicht im Hinblick auf die wirtschaftliche Aufklärung – überlassen werden. Zwar können im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärung Einzelheiten der Durchführung an die Mitarbeiterin delegiert werden, wie zum Beispiel das Schreiben des Heil- und Kostenplanes oder die detaillierte Erläuterung der Rechnung. Die eigentliche wirtschaftliche Aufklärung jedoch bleibt dem Zahnarzt überlassen, da die finanzielle Seite

untrennbar mit den zahnmedizinisch notwendigen Leistungen und ihrer Begründung zusammenhängt.

Nach der Eingliederung von Total- oder Teilprothesen sowie Reparaturen kommt es häufig zu Druckbeschwerden, da sich die Schleimhaut erst an die neue Situation gewöhnen muss. Sowohl die Beseitigung dieser Druckstellen als auch die Behandlung der gereizten Schleimhaut darf ausschließlich vom Zahnarzt durchgeführt werden.

Die Aufbiss-Schiene findet häufig Anwendung bei Substanzverlust durch Abrasion an den Zähnen. Sie soll die Zähne vor weiterem Substanzverlust schützen. Für die gewünschte erfolgreiche Funktionalität der Schiene ist die okklusale Fläche von entscheidender Bedeutung – diese gibt die Bewegungen vor, die nach der Eingliederung noch ausgeführt werden können. Sowohl das Eingliedern als auch die Kontrolle der Schiene darf nur vom Behandler selbst durchgeführt werden.

Behandlung
von Druck-
beschwerden

Eingliederung
und Kontrolle
von Schienen

Letztendlich sei noch darauf hingewiesen: Auch wenn eine Leistung unproblematisch delegiert werden kann, ist deren Durchführung an die Anwesenheit des Zahnarztes in der Praxis geknüpft.

